

J A H R M A R K T S A T Z U N G

Verleihung der Marktrechte

in der Stadt Burglengenfeld

1440 Jahrmärkte durch den Pfalzgraf Johann
1538 Wochenmärkte durch die Herzöge Ottheinrich und Philipp

Die Stadt Burglengenfeld erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Jahrmarktsatzung:

§ 1

Die Jahrmarktordnung regelt die Teilnahmebedingungen für die Jahrmärkte, die auf dem Marktplatz in Burglengenfeld abgehalten werden.

§ 2

Gegenstand, Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

- 1) Gegenstand, Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte richten sich jeweils nach dem Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Schwandorf. Dieser Festsetzungsbescheid bildet eine Anlage zu dieser Satzung.
- 2) Soweit Gegenstand, Ort, Zeit und Öffnungszeiten neu festgesetzt werden bzw. in dringenden Fällen vorübergehend Änderungen notwendig sind, wird dies im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf und in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

§ 3

Benützung des Marktplatzes

- 1) Wer auf den Jahrmärkten Waren anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen oder andere Lustbarkeiten veranstalten will, bedarf der Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes durch die Stadt Burglengenfeld.
- 2) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Burglengenfeld oder durch den Marktordner.

Die Stadt bzw. der Marktordner weist die Verkaufsplätze, Standplätze oder Stände nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes.

- 3) Einem Marktbenützer darf nur Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand zugewiesen werden; dieser darf eine Länge von 12 Meter nicht überschreiten.

§ 4

Zulassung

- 1) Die Stadt kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall die Zulassung zum Jahrmarkt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt ausschließen. Auf § 70 GewO wird verwiesen.
- 2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- 1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Burglengenfeld zu beantragen. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die Stadt bzw. der Marktordner am Markttag eine Erlaubnis erteilen.
- 3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.
- 4) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund läge insbesondere vor, wenn
 - a) die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benützer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Burglengenfeld widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,

- b) der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen vorstehender Marktsatzung verstoßen haben,
- d) der Inhaber eines Standplatzes die nach der Gebührensatzung zu dieser Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 6

Aufbau und Abbau

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit unzulässig. Alle Fahrzeuge und sonstigen Transportgeräte, welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen und Waren dienen, sind auf den üblichen Parkplätzen oder auf den von der Stadt oder dem Marktordner zugewiesenen Plätzen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, soweit sie nicht Verkaufseinrichtungen sind.
- 2) Auf Kosten des Verursachers ist eine zwangsweise Entfernung durch die Stadt möglich, wenn die in Absatz 1 genannten Zeiten nicht eingehalten werden.
- 3) Im Übrigen gelten die nach der Straßenverkehrsordnung ergangenen Verkehrsanordnungen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Auf § 6 Abs 1 wird verwiesen.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Schirmen dürfen die Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit deutlich geschriebenem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Inhabers anzubringen. Führt der Inhaber eine Firmenbezeichnung, so ist diese anzugeben.
- 6) Andere als die in Absatz 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb den Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen, gestattet.
- 7) Bürgersteige, Gehsteige, Fußgängerzonen, Gänge, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten; es darf dort nichts abgestellt werden.
- 8) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der LandesVO über die Verhütung von Bränden entsprechen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 8

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- 1) im Bereich des Marktes haben alle Marktbenützer und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt und des Marktordners zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Alle Marktbenützer und Marktbesucher haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren ohne festen Verkaufsplatz oder im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) mit Ausnahme von Blindenhunden Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen.

- d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Marktplatz mitzuführen.
- 4) Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Marktgeländes

- 1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- 2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gehflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen,
 - d) soweit die Stadt besondere Abfallgefäße bereitgestellt, das Verpackungsmaterial, die Abfälle und den Kehrrecht zu diesen Abfallgefäßen zu verbringen und dort möglichst verdichtet einzufüllen,
 - e) die Standplätze und angrenzenden Gehflächen gereinigt zu verlassen bzw. auf Verlangen der Stadt diese dem Marktordner gereinigt zu übergeben.
- 3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Marktbenutzer Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

- 1) Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr.
- 2) Mit der Zuweisung von Verkaufsplätzen, Standplätzen oder Ständen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbenutzern eingebrachten Verkaufseinrichtungen.
- 3) Für die Beschädigung stadteigener Marktanlagen haftet der Verursacher. Die

Marktbenützer haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihr Personal bzw. ihre Beauftragten.

§ 11

Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsflächen, Standplätzen und Ständen durch die Stadt werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Jahrmärkte erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Jahrmarktsatzung über

- 1) die Zulassung nach § 4,
- 2) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
- 3) den Auf- und Abbau nach § 6,
- 4) die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 – 4
- 5) die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
- 6) das Freihalten der nicht zugewiesenen Standplätze nach § 5 Abs. 1 und Bürgersteige, Gehsteige, Fußgängerzonen, Gänge, Durch – und Einfahrten nach § 7 Abs. 7,
- 7) das Verhalten auf dem Jahrmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
- 8) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Buchst. a,
- 9) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Buchst. b,
- 10) das Mitnehmen von zugelassenen Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Buchst. c und d,
- 11) die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
- 12) die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
- 13) die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 9 Abs. 1,

- 14) das Freihalten der Standplätze von Schnee und Eis nach § 9 Abs. 2 Buchst. a,
- 15) das Verwahren von Papier und anderem leichten Material nach § 9 Abs. 2 Buchst. b
- 16) das Einfüllen von Verpackungsmaterial, Marktabfällen und marktbedingtem Kehrlicht in Gefäßen oder Geräten nach § 9 Abs. 2 Buchst. c,
- 17) das Verbringen von Verpackungsmaterial, Abfällen und Kehrlicht zu den allenfalls aufgestellten Abfallgefäßen nach § 9 Abs. 2 Buchst. d,
- 18) die Reinigung des Standplatzes und der angrenzenden Gehflächen beim Verlassen des Marktgeländes bzw. gegen das Verlangen der Übergabe nach § 9 Abs. 2 Buchst. e,

mit Geldbuße belegt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Jahrmarktsatzung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Jahrmarktbenutzung
in der Stadt Burglengenfeld
(Jahrmarktgebührensatzung)**

Vom 24. Oktober 2001

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 11 der Jahrmarktsatzung der Stadt Burglengenfeld vom 24. Juni 1983 erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Burglengenfeld erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen, Standplätzen und Ständen bei den Jahrmärkten der Stadt Burglengenfeld Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner; Entstehung und Fälligkeit der Schuld

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsort, Standplatz oder Stand für die Jahrmärkte in Anspruch nimmt oder zugewiesen erhalten hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme bzw. Zuweisung eines Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes.
- (4) Die Gebühr wird an dem in der schriftlichen Zuweisung der Stadt Burglengenfeld bestimmten Tag fällig. Wird der Verkaufsort, Standplatz oder Stand aufgrund mündlicher Erlaubnis in Anspruch genommen wird die Gebühr am betreffenden Markttag fällig und ist an den Marktordner oder Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten.
- (5) Erlaubnis- und Gebührenbescheide, Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind den Beauftragten der Stadt Burglengenfeld (Marktordner, Marktkassier, sonstige Mitarbeiter der Stadt Burglengenfeld) auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Jahrmarktgebühr richtet sich pro Markttag nach der Länge des zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes. Bei der Ermittlung der Länge des Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes ist auf volle Meter aufzurunden. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsplatz.

(2) Die Gebühren betragen je Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand drei Euro für den laufenden Meter.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Jahrmarktbenutzung in der Stadt Burglengenfeld vom 22. August 1983 außer Kraft.